

Ausnahmegenehmigung nach § 8 (2) PStO 2019 der Mechatronik (Bachelor)

Name: Vorname:

Matrikel-Nr.: E-Mail:

Hiermit beantrage ich die Teilnahme an Prüfungs-/Studienleistungen in Modulen des 3. Studienjahres (5./6. Semester), obwohl Leistungen aus dem 1. Studienjahr (1./2. Semester) noch nicht erbracht sind.

Folgende Leistungen aus dem ersten Studienjahr (1./2. Semester) habe ich noch nicht erbracht:

Nr.	Prüfungsfach	Letzter Prüfungsversuch am:	CP
1			
2			
3			

Zu folgenden Leistungen aus dem 3. Studienjahr soll eine Anmeldung vorgenommen werden:

Nr.	Prüfungsfach	Prüfer*in	CP
1			
2			
3			
4			

Erläuterung / Begründung des Ausnahmefalls:

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Anmeldung zu den im Antrag aufgeführten Prüfungen in StISys vom Fakultätsservicebüro (FSB) vorgenommen wird, sofern der Antrag auf Ausnahmegenehmigung fristgerecht beim FSB abgegeben wurde (vgl. Seite 2 dieses Antrages) und die Genehmigung der Ausnahme erfolgt ist. Eine Abmeldung ist nur innerhalb der Abmeldefrist der jeweiligen Prüfung möglich. Die „Informationen bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester“ (Seite 2 dieses Antrages) habe ich ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Datum: Unterschrift Studierende*r:

<p>Auszufüllen von dem*der Studienfachberater*in:</p> <p><input type="checkbox"/> Ausnahme empfohlen <input type="checkbox"/> Ausnahme nicht empfohlen</p> <p>Begründung:</p> <p>Datum Unterschrift Studienfachberater*in</p> <p>Auszufüllen von dem*der Prüfungsausschussvorsitzenden:</p> <p><input type="checkbox"/> Antrag wird genehmigt <input type="checkbox"/> Antrag wird nicht genehmigt</p> <p>Begründung:</p> <p>Datum Unterschrift Prüfungsausschussvorsitzende*r</p>	<p>Auszufüllen vom FSB TI:</p> <p>Angemeldet am:</p> <p>Datum</p> <p>..... durch (Kürzel)</p>
--	--

Information bezüglich der Zulassung zu Prüfungen ab dem 5. Semester

Grundsätzlich gilt die
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudienganges Mechatronik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (vom 4. April 2019)

§ 8 Ablegen der Prüfungen (Zu §17 ASPO-INGI)

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres können erst dann erbracht werden, wenn
 - alle Prüfungsleistungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen des ersten Studienjahres nach § 5 Absatz 2 erfolgreich erbracht worden sind und
 - die erfolgreiche Ableistung der Vorpraxis nach § 4 Absatz 1 nachgewiesen wird.
- (2) In **begründeten Ausnahmefällen** können auf schriftlichen Antrag Prüfungs- und Studienleistungen des dritten Studienjahres auch dann erbracht werden, wenn die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienjahres gemäß Absatz 1 noch nicht vorliegt, **wobei mindestens 50 erbrachte CP gemäß § 5 Absatz 2 nachzuweisen sind**. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Studienfachberaters / der Studienfachberaterin.

§ 17 Ablegung der Prüfungen (APSO-INGI vom 21.06.2012)

- (4) In den studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass einzelne Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen bestimmter Module der nachfolgenden Semester, Studienjahre oder Abschnitte erst dann abgelegt werden können, wenn Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

Studienfachberater*in:

Prof. Dr. Alexander Frenkel

Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrags:

- mind. 50 erbrachte CP aus dem 1. Studienjahr gemäß § 8 Absatz 2 der fachspezifischen PStO.
- mind. ein Prüfungsversuch in allen noch nicht erfolgreich abgeschlossenen Fächern aus dem 1. Studienjahr (1. und 2. Semester) innerhalb der letzten 3 Studiensemester.
- noch kein genehmigter Antrag aus früheren Semestern. Falls im vorangegangenen Semester ein Antrag genehmigt wurde und die Teilnahme an den noch offenen Prüfungen aus dem 1. Studienjahr aufgrund von nachgewiesener Krankheit nicht möglich war, ist ein einmaliger Wiederholungsantrag genehmigungsfähig.

Ablauf der Antragstellung und Bearbeitung:

1. Seite 1 dieses Antrags ist vollständig auszufüllen und im Original im Fakultätsservicebüro (FSB) TI **bis zum 31.12** (Wintersemester) bzw. **bis zum 31.05.** (Sommersemester) einzureichen. Endet die Anmeldefrist von Prüfungen, auf die sich die Ausnahmegenehmigung bezieht, vor den allg. Antragsfristen 31.12. (WiSe) bzw. 31.05. (SoSe), ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung **spätesten zum Ende der Anmeldefrist der jeweiligen Prüfung** beim FSB TI zu stellen.
2. Auf Grundlage der erfolgten Angaben wird über den Antrag, und zwar ausschließlich für das **laufende Semester**, entschieden. Die Entscheidung wird Ihnen per E-Mail mitgeteilt.
3. Die Anmeldung zu den beantragten Prüfungs-/Prüfungsvor-/Studienleistungen in StISys erfolgt durch das FSB TI.